

Synopse: Hauptsatzung der Stadt Coesfeld

| bisher: | neu: |
|---|--|
| <p>§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz</p> <p>(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstauffall den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.</p> | <p>§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz</p> <p>(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung.</p> <p>f) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalles je Stunde richtet sich nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung.</p> |
| <p>(6)</p> <p>d) <i>bisher nicht vorhanden</i></p> | <p>(6)</p> <p>d) Fahrtkosten werden nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung gewährt.</p> |
| <p>§ 15 Öffentliche Bekanntmachung</p> | <p>§ 15 Öffentliche Bekanntmachung</p> |
| <p>(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus und der Verwaltungsnebenstelle Lette öffentlich bekanntgemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.</p> | <p>(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus und der Verwaltungsnebenstelle Lette öffentlich bekanntgemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.</p> |

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus und der Verwaltungsnebenstelle Lette. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs.1 unverzüglich nachgeholt.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang **in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus** ~~und der Verwaltungsnebenstelle Lette~~. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.